



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 2. April 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage vom 15. Januar 2019 über das Fehlen einiger Seiten auf Deutsch auf der PROXIMUS-Website

Sehr geehrte Frau geschäftsführende Verwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. März 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner aus Raeren in Bezug auf das Fehlen einiger Seiten auf Deutsch auf der PROXIMUS-Website eingereicht hat.

Wir haben Sie in einem Schreiben vom 21. Januar 2019 diesbezüglich befragt.

In einem am 4. Februar 2019 erhaltenen Schreiben vom 24. Januar 2019 hat uns Herr Igor Makedonsky, Direktor des juristischen Dienstes, folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"Im Interesse unserer Kundschaft sind wir bemüht, die wichtigsten Informationen für unsere Kunden in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

So sind unter anderem online verfügbar:

- das digitale Magazin (*shopmag*) für private und professionelle Kunden mit einer Beschreibung der Angebote und Tarife der Hauptprodukte für unsere Kunden (<https://proximusshopmag.be/de>) (auch in den Proximus-Geschäften verfügbar),
- die allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Produkte,
- die Rufnummer des Kundendienstes (0800/44800), unter der Kunden alle notwendigen technischen Informationen und Betriebsinformationen in ihrer Sprache erhalten können.

Eine ganze Reihe von Werbeinformationen sind ebenfalls in den Verkaufsstellen im deutschen Sprachgebiet in deutscher Sprache erhältlich.

Ich möchte Ihnen ebenfalls versichern, dass wir im Unternehmen darauf achten, dass jeder Austausch im Rahmen der Vertragsbeziehung (Antwortschreiben, Rechnungen, technische Unterstützung, Bearbeitung von Beschwerden usw.) in der Sprache des Kunden erfolgt."

Für alle Fälle muss hervorgehoben werden, dass das Schreiben vom 24. Januar 2019 demjenigen, das Sie uns am 5. November 2018 im Rahmen einer vorhergehenden Klage übermittelt haben und das bei der SKSK unter dem Zeichen 50.371/II/PD registriert ist, in allen Punkten entspricht.

*

* *

Gemäß Artikel 1 § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (nachstehend Gesetz vom 21. März 1991) ist PROXIMUS ein autonomes öffentliches Unternehmen.

In Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 wird Folgendes bestimmt:

"Autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, unterliegen den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS)."

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass PROXIMUS im Rahmen seiner Tätigkeiten die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) einhalten muss.

Gemäß der vorhergehenden Gutachten der SKSK ist eine Website im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

PROXIMUS ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS und aufgrund von Artikel 40 § 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und Niederländisch erstellt. Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

In den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wie in vorliegendem Fall, müssen die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden.

So hätte der gesamte Inhalt der Seiten der PROXIMUS-Website für die drei Landessprachen gleich sein und für die deutschsprachige Öffentlichkeit auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE